25 T 524/06
151 II 1/01
Amtsgericht Düsseldorf

EINGEGANGEN
29. März 2007
RAe Meisterernst, Düsing u. Manstetten

Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem polizeilichen Verwaltungsverfahren

betreffend terroristische Gewaltverbrechen durch Angehörige islamistischer Gruppierungen, an dem beteiligt sind:

1.
das Polizeipräsidium Düsseldorf, vertreten durch seinen Präsidenten, Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf,

Antragsteller,

2.

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst, Düsing und Manstetten, Geiststr. 2, 48151 Münster

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die Beschwerde des Beteiligten zu 2. gegen den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 2. Oktober 2001
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Pahlke und die Richterinnen am Landgericht Manegold-Burckhardt und Radtke
am 15. März 2007

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 02.10.2001 rechtswidrig war.

Gründe:

Auf Antrag des Beteiligten zu 1. hat das Amtsgericht durch den angefochtenen Beschluss gem. §§ 31 Abs. 1, 2, 4 Polizeigesetz NW eine Rasterfahndung angeordnet, mit dem die Einwohnermeldeämter Nordrhein-Westfalen, das Ausländerzentralregister in Köln und die Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet worden sind, an den Beteiligten zu 1. als Antragsteller Name, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit und weitere personenbezogene Daten wie Familienstand, Anzahl der Kinder, Religionszugehörigkeit, Studienfachrichtung u.a. der zwischen dem 01.10.1960 und 01.10.1983 geborenen Männer zu übermitteln. Wegen der Einzelheiten der angeordneten Datenübermittlung wird auf den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts vom 02.10.2001 Bezug genommen.

Der am 15.08.1978 geborene Beteiligte zu 2. ist marokkanischer Staatsangehöriger und gehört zu dem Personenkreis, der der angeordneten Datenübermittlung unterfällt. Zum Zeitpunkt der angegriffenen Anordnung war er Student der Universität Duisburg. Er hat gegen den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf Beschwerde mit der Begründung eingelegt, die Voraussetzung des § 31 Abs. 1 Polizeigesetz NW für die Anordnung einer Rasterfahndung sei nicht gegeben, insbesondere habe es an der nach dieser Vorschrift erforderlichen gegenwärtigen Gefahr gefehlt.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 29.10.2001 die Beschwerde zurückgewiesen und das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefährdung für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes im Sinne der genannten Vorschrift bejaht. Sie hat darüber hinaus ausgeführt, die im angefochtenen Beschluss getroffene Anordnung sei auch verhältnismäßig angesichts der zur Zeit vorliegenden Ermittlungsergebnisse zu den Anschlägen vom

11.09.2001, wonach bei den Attentaten auch in der Bundesrepublik Deutschland lebende sogenannte „Schläfer" männlichen Geschlechts im Alter von 18 – 41 Jahren mit islamischer Religionszugehörigkeit und legalem Aufenthalt in Deutschland beteiligt gewesen seien.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige weitere Beschwerde ist durch das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 08.02.2002 zurückgewiesen worden. Auf die Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. April 2006 festgestellt, dass der Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.02.2002 – 3 WX 356/01 -, der Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 29.10.2001 – 25 T 873/01 – und der Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 02.10.2001 – 151 Gs 4092/01 – den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des GG verletzt und hat die Beschlüsse des Oberlandesgerichts und des Landgerichts aufgehoben. Es hat das Verfahren an das Landgericht zurückverwiesen. In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich der weitere Verlauf der Rasterfahndung wie folgt dargestellt habe:

„Von den als Adressaten des Beschlusses angegebenen Stellen wurden zunächst etwa 5,2 Mio. Datensätze übermittelt, welche nach den dort verwendeten „Kriterien der Personenselektion" zusammengestellt worden waren. Im Einzelnen wurden nach Angaben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen von den 396 nordrhein-westfälischen Einwohnermeldeämtern 4.669.224, von den 61 Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen 474.517 und vom Ausländerzentralregister 89.980 Datensätze erhoben, insgesamt also 5.233.721 Datensätze.

Aus diesen wurden sodann durch automatisierten Datenabgleich diejenigen herausgefiltert, auf welche auch die weiteren bundesweit abgestimmten Rasterkriterien zutrafen. Dabei verblieben nach Angaben des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst 11.004 Datensätze. Die übrigen – demnach 5.222.717 – Datensätze wurden nach Angaben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen bis zum 10. Dezember 2001 gelöscht, die von den übermittelnden Stellen abgelieferten Datenträger vernichtet."

Die verblieben weiteren 11.004 Datensätze seien an das Bundeskriminalamt übermittelt

und schließlich nach dem Datenschutzbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bis zum Frühjahr 2004 sämtlich gelöscht worden. Wegen der weiteren Ausführungen des Verfassungsgerichts wird auf die Entscheidung vom 04.04.2006 Bezug genommen.

Die Kammer hat nach Zurückverweisung an sie dem Beteiligten zu 1. Gelegenheit gegeben, abschließend zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Er hat ausgeführt, im damaligen Antrag des Polizeipräsidenten auf Anordnung einer Rasterfahndung vom 01.10.2001 an das Amtsgericht die Notwendigkeit der Anordnung wie folgt begründet zu haben:

„Nach gegenwärtiger Einschätzung können die terroristischen Anschläge vom 11.09.2001 nur als Beginn einer weiteren Anschlagsserie zu sehen sein. So sind nach gesicherten Erkenntnissen am 16.09.2001 zwei dem Netzwerk Bin Ladens zuzurechnende Bosnienkämpfer vermutlich arabischer Herkunft mit ca. 24 kg Plastiksprengstoff über Slowenien und Wien kommend mit unbekanntem Ziel nach Deutschland eingereist."

Insoweit habe es zum damaligen Zeitpunkt eine vom BKA als zuverlässig eingestufte Information gegeben. So habe das BKA in einem Warnschreiben vom 18.09.2001 mitgeteilt:

> „dienstlich wurde hier folgender sachverhalt bekannt:
>
> in einem bosnischen dorf sollen sich eine groessere zahl von kaempfern aus dem bosnienkrieg aufhalten, die aus verschiedenen teilen der arabischen welt – auch afghanistan – stammen. sie sollen ueber bosnische paesse verfuegen. ein grosser teil der maenner soll auf weisung des bin laden dorthin gekommen sein.
>
> zwei dieser maenner – bosnienkaempfer – sollen, nachdem zuvor 24 kilogramm plastiksprengstoff geordert worden seien, nach deutschland gereist sein. sie seien am 16.09.01 unter mitnahme von zwei taschen mit einem pkw ueber slowenien zunächst nach wien gefahren. am 17.09.01, gegen 20.00 uhr sollen die beiden maenner dann am hauptbahnhof hamburg gewesen sein. der derzeitige aufenthaltsort ist nicht bekannt.

beschreibung der zwei „bosnienkaempfer":

- maennlich
- 35 bis 45 jahre alt
- eine person ca. 176 cm, schlank
- zweite person ca. 185 cm, schlank
- beide tragen keinen bart, keinen schmuck
- beide von arabischem typus
- stimmlage normal, staendig gleiche tonlage
- vermutlich keine deutschkenntnisse, nur erlerntes bosnisch, etwas englisch, arabisch
- eine person nennt sich „hamza"
- zweite person nennt sich „el ---s ---„

bewertung:
der hintergrund der informationen wird als zuverlaessig bewertet.
die derzeit vorliegenden erkenntnisse lassen eine abschliessende bewertung der von diesen personen konkret ausgehenden gefahren nicht zu.

vor dem derzeitigen hintergrund der anschlaege in usa und zu erwartender vergeltungsaktionen ist es wahrscheinlich, dass die zwei maenner sich mit dem ziel nach deutschland begeben haben, moeglicherweise unter verwendung nicht unerheblicher mengen von plastiksprengstoff, hier oder von hier aus anschlagshandlungen zu begehen.

im zielspektrum duerften analog zur allgemeinen gefaehrdungslage in dem o.g. zusammenhang vor allem us-amerikanische, daneben aber auch israelische/juedische einrichtungen und interessen stehen, bei fortentwicklung der lage aber auch solche von moeglichen weiteren mitgliedsstaaten einer zu erwartenden internationalen allianz.

weiterfuehrende ermittlungen werden durchgefuehrt, bei vorliegen zusaetzlicher erkenntnisse wird nachberichtet."

Im Zusammenhang mit der damaligen Sicherheitslage seien die Warnmeldungen ernst zu nehmen gewesen und gefahrenabwehrende Maßnahmen dringend angebracht. Wären die im Antrag des Polizeipräsidenten vom 01.10.2001 aufgeführten Umstände vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts in der Begründung zur Anordnung der Rasterfahndung aufgenommen worden, so wäre das Bundesverfassungsgericht möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gekommen.

Dem ist der Beschwerdeführer entgegengetreten mit der Ausführung, die Quellen der Mitteilung des Bundeskriminalamtes seien ausgesprochen vage und es entstehe der Eindruck, dass es sich um ein später wohl nicht mehr bestätigtes Gerücht gehandelt habe. Dies ergebe sich auch daraus, dass der Beteiligte zu 1. auch nichts dazu nachberichtet habe, welche zusätzlichen Erkenntnisse das Bundeskriminalamt noch gewonnen habe, die fehlende Konkretheit führe vielmehr zu der Bewertung, dass die Anordnung der Rasterfahndung rechtswidrig sei.

Hierzu hat der Beteiligte zu 1. nicht weiter Stellung nehmen, obwohl ihm dazu Gelegenheit eingeräumt worden war.

Die zulässige Beschwerde führt zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten Rasterfahndung.

Vorliegend geht die Kammer davon aus, dass die personenbezogenen Daten des Beteiligten zu 2., die dem Beteiligten zu 1. übermittelt worden waren, inzwischen gelöscht worden sind, so dass der Vorgang an sich abgeschlossen ist. Gleichwohl war eine Entscheidung in der Sache über die Rechtsmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit zu treffen, weil ein Rechtsschutzinteresse des Beteiligten zu 2. an einer Sachentscheidung fortbesteht. Dies folgt aus Art. 19 Abs. 4 GG. Danach ist es zwar grundsätzlich mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes zu vereinbaren, wenn die Gerichte ein Rechtsschutzinteresse nur so lange als gegeben ansehen, als ein gerichtliches Verfahren dazu dienen kann, eine gegenwärtige Beschwer auszuräumen, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwährende Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff zu beseitigen. In Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe ist es jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten, das Rechtsschutzinteresse auch für die rückwirkende Feststellung der Unzulässigkeit einer Maßnahme zu bejahen.

Vorliegend liegt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.04.2006 in der Anordnung einer Rasterfahndung ein tiefgreifender Grundrechtseingriff vor, der mit dem Grundgesetz nur vereinbar und gerechtfertigt ist, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine Rasterfahndung aus. Auch eine allgemeine Bedrohungslage, wie sie im Hinblick auf terroristische Anschläge seit dem 11.09.2001 durchgehend bestanden hat, oder außenpolitische Spannungslagen reichen für die Anordnung der Rasterfahndung nicht aus. Voraussetzung ist vielmehr das Vorliegen weiterer Tatsachen, aus denen sich eine konkrete Gefahr, etwa für die Vorbereitung oder die Durchführung terroristischer Anschläge ergibt. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, vorausgesetzt sei danach eine Sachlage, bei der im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für diese Rechtsgüter eintreten wird. Die für die Feststellung einer konkreten Gefahr erforderliche Wahrscheinlichkeitsprognose müsse sich auf Tatsachen beziehen. Vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen ohne greifbaren, auf den Einzelfall bezogenen Anlass reichten nicht aus.

Gemessen an diesen hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Feststellung einer konkreten Gefahr stellt, reicht das Vorbringen des Beteiligten zu 1. nicht aus, welches allein auf die Warnmeldung des Bundeskriminalamts vom 18.09.2001 Bezug nimmt. Danach hat das Bundeskriminalamt aus einer nicht näher genannten Quelle Informationen erhalten, nach denen in einem bosnischem Dorf sich eine größere Anzahl von Kämpfern aus dem Bosnienkrieg aufhalten sollen, die auf Weisung des Bin Laden dorthin gekommen seien. Zwei dieser Männer sollen, nachdem zuvor 24 kg Plastiksprengstoff geordert worden sei, nach Deutschland gereist sein unter Mitnahme von zwei Taschen. Die nicht näher genannten Quellen lassen nach der eigenen Einschätzung des Verfassers der Warnmeldung eine abschließende Bewertung der von diesen Personen konkret ausgehenden Gefahren nicht zu. Bei einer derartig unsicheren Bewertung kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib oder Leben oder Freiheit einer Person eintreten wird. Dies gilt auch nicht vor dem Hintergrund der Anschläge in den USA. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts reichen allein außenpolitische Spannungslagen, die von terroristischen Gruppierungen zum Anlass von Anschlägen gewählt werden können, nicht aus, um eine konkrete Bedrohungslage zu bejahen. Vielmehr handelt es sich insoweit um eine allgemeine Bedrohungslage, die immer wieder vorkommen kann und auch lange anhalten kann. Dagegen setzt der durch die Rasterfahndung bewirkte Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für die Vorbereitung terroristischer Anschläge oder dafür bestehen, dass sich in Deutschland Personen für Terroranschläge bereit halten, die in absehbarer Zeit in Deutschland selbst oder andern Orts verübt werden sollen. Außer der vagen Information, dass zwei Bosnienkämpfer mit Taschen in Deutschland eingereist seien, sind jedoch konkrete Ermittlungsergebnisse nicht dargetan worden. Solche sind auch nicht im Zuge der angekündigten weiterführenden Ermittlungen nachgereicht worden.

Im Hinblick auf den fehlenden Tatsachenvortrag zu einer konkret bestehenden Gefahrenlage war deshalb die Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten Rasterfahndung auszusprechen.

Eine Kostenentscheidung ist nach § 13a Abs. 1 FGG nicht veranlasst. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Im Rahmen des § 13a Abs. 1 Satz FGG ist davon auszugehen, dass im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich jeder Beteiligte seine eigenen außergerichtlichen Kosten selbst trägt. Die Auferlegung der Kosten ist in das Ermessen des Gerichts gestellt und stellt sich insoweit als Ausnahme dar. Die Auferlegung der Kosten auf einen anderen bedarf also einer besonderen Rechtfertigung im Einzelfall. Allein das Unterliegen eines Beteiligten erfordert eine solche Kostenentscheidung noch nicht. Es müssen also in der Regel zu dem Unterliegen noch besondere Gründe hinzutreten, die es als billig erscheinen lassen, dem unterliegenden Beteiligten die Kosten eines anderen Beteiligten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Solche Gesichtspunkte sind vorliegend nicht ersichtlich, insbesondere drängte sich die Rechtswidrigkeit der Maßnahme vor dem damaligen Hintergrund der Anschläge vom 11. September 2001 nicht in einer Weise auf, dass die Kostenerstattung allein der Billigkeit entspräche.

Dr. Pahlke Manegold-Burckhardt Radtke

Ausgefertigt

Blank, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle